

# VOLLMACHT

an



MONREAL Immobilienmanagement GmbH  
A-1040 Wien, Brucknerstraße 4/3b

als Immobilienverwalter in allen Angelegenheiten der mir (uns) gehörigen Liegenschaft(en) in

---

EZ

---

Katastralgemeinde

---

Gerichtsbezirk

---

Postleitzahl und Ort

---

Straße (Gasse, Platz) und Ordnungsnummer

- (1) Ich (Wir) bevollmächtige(n) bzw. bestelle(n) den Immobilienverwalter
  1. in allen Angelegenheiten, die die Verwaltung der Liegenschaft(en) mit sich bringt, mich (uns) zu vertreten, besonders vor Behörden (Gerichten, Baubehörden, Finanzbehörden, Schlichtungsstellen usw.), Geld- oder Geldwerte einschließlich der mit der Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Steuerguthaben jedweder Art in Empfang zu nehmen und darüber rechtswirksam zu quittieren;
  2. zum Zustellbevollmächtigten insbesondere von Schriftstücken der Behörden in vorgenanntem weiten Sinn;
  3. zum Machthaber im Sinne des § 1008 ABGB<sup>1</sup> für alle mit der Liegenschaft verbundenen Geschäfte, wie die Aufnahme von Darlehen und Krediten, den Abschluss von Vergleichen vor Gericht, und darüber hinaus zur Vertretung vor Ämtern und Behörden jeder Art, insbesondere in meiner (unserer) Eigenschaft als Partei oder sonstiger Beteiligter;
  4. zum Machthaber im Umfang einer Prozessvollmacht im Sinne des § 31 ZPO<sup>2</sup>.
- (2) Der Vollmachtsnehmer ist berechtigt, seinerseits entweder unmittelbar für mich (uns) oder für sich, insbesondere für alle behördlichen Verfahren, einen Vertreter zu bestellen.
- (3) Ferner anerkenne(n) ich (wir) als Grundlage für das Honorar und die sonstigen Ansprüche (z. B. bei Kündigung der Vollmacht) die im Verwaltungsvertrag enthaltenen Bestimmungen.
- (4) Weiters anerkenne(n) ich (wir) die vom Vollmachtsträger bzw. von seinem Vertreter gestellten Abrechnungen, wenn nicht binnen vier Monaten ab Abrechnung und Hinweis auf die Frist nach Erhalt der Abrechnung Einwendungen erhoben werden.

---

Ort und Datum

---

Name des (der) Vollmachtsgeber(s) und Geburtsdatum

---

Unterschrift des (der) Vollmachtsgeber(s)

<sup>1</sup> § 1008 ABGB: Folgende Geschäfte: Wenn im Namen eines Andern Sachen veräußert, oder entgeltlich übernommen; Anleihen oder Darlehen geschlossen; Geld oder Geldeswerth erhoben; Prozesse anhängig gemacht; Eide aufgetragen, angenommen oder zurückgeschoben, oder Vergleiche getroffen werden sollen, erfordern eine besondere, auf diese Gattungen der Geschäfte lautende Vollmacht. Wenn aber eine Erbschaft unbedingt angenommen oder ausgeschlagen; Gesellschaftsverträge errichtet; Schenkungen gemacht; das Befugniß, einen Schiedsrichter zu wählen, eingeräumt, oder Rechte unentgeltlich aufgegeben werden sollen; ist eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht nothwendig. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt worden ist.

<sup>2</sup> § 31 ZPO: (1) Die einem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht zur Prozessführung (Prozessvollmacht) ermächtigt kraft Gesetzes:

1. zur Anbringung und Empfangnahme der Klage und zu allen den Rechtsstreit betreffenden Processhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens, durch den Antrag auf einstweilige Verfügungen, oder durch eine im Sinne des §. 16 erfolgende Klageführung veranlasst werden;
2. zum Abschlusse von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche, sowie zu Verzichtleistungen auf die von der bevollmächtigenden Partei geltend gemachten Ansprüche;
3. zur Einleitung der Execution wider den Processgegner, zur Vornahme aller im Executionsverfahren auf Seiten des Executionsführers vorkommenden Handlungen und zur Erwirkung des Sicherungsverfahrens;
4. zur Empfangnahme der von dem Processgegner zu erstattenden Processkosten.

(2) Der Rechtsanwalt kann die ihm erteilte Prozeßvollmacht für einzelne Akte oder Abschnitte des Verfahrens an einen anderen Rechtsanwalt übertragen. Inwiefern der Rechtsanwalt berechtigt ist, sich durch einen Rechtsanwaltsanwärter vertreten zu lassen, regelt die Rechtsanwaltsordnung.

(3) Der Rechtsanwalt kann sich ferner bei den im Zwangsvollstreckungsverfahren vorkommenden Vollzugshandlungen, Tagsatzungen und Einvernehmungen durch einen bei ihm angestellten vertretungsbefugten Kanzleibeamten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis wird vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer auf Antrag des Rechtsanwalts durch Ausfertigung einer Beglaubigungsurkunde gewährt. Sie kann vom Ausschusse jederzeit zurückgenommen werden.